



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion DIE LINKE

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes und  
des Schulgesetzes**

**Gesetz  
zur Änderung  
des Kindertagesstättengesetzes und des Schulgesetzes  
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 147), wird wie folgt geändert:

**1. Folgender neuer § 14a wird eingefügt:**

**„§ 14a  
Kostenfreie Mittagsversorgung**

(1) Jedes in einer Kinderkrippe, einem Kindergarten, einem Hort oder in der Kindertagespflege betreute Kind hat einen Anspruch auf eine kostenfreie, betreuungstägliche, gesunde und vollwertige Mittagsversorgung.

(2) Für die Gewährung der Mittagsversorgung nach diesem Gesetz wird kein Eigenanteil erhoben.

**2. § 25 wird wie folgt geändert:**

**a) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:**

„Ab dem 1. August 2010 erheben die Träger der Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 im letzten Jahr vor Schuleintritt eines Kindes von den Personensorgeberechtigten keine Teilnahmebeiträge oder Gebühren gemäß Absatz 3 Satz 1 für eine Betreuungszeit von bis zu acht Stunden an jedem Öffnungstag.“

**b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.**

**c) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:**

„(5) Ab dem 1. August 2010 erheben die Träger der Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 von den Personensorgeberechtigten keine Teilnahmebeiträge oder Gebühren gemäß Absatz 3 Satz 1.“

**d) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.****e) In dem neuen Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt geändert:**

„An die Stelle der nach Absatz 4 Satz 1 und nach Absatz 5 fortgefallenen Teilnahmebeiträge oder Gebühren tritt in Höhe des Anteils, mit dem die Personensorgeberechtigten bisher zur Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen beigetragen haben, ein entsprechender Ausgleich durch das Land, der den Kreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gewährt wird.“

**Artikel 2****Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

**Folgender neuer § 13a wird eingefügt:****„§ 13a  
Kostenfreie Mittagsversorgung**

(1) Schüler an öffentlichen Schulen haben Anspruch auf die Gewährung einer kostenfreien, schultäglichen, gesunden und vollwertigen Mittagsversorgung.

(2) Der Leistungsanspruch nach Absatz 1 richtet sich gegen den Schulträger. Der Schulträger trifft die zur Verwirklichung des Leistungsanspruches nach Absatz 1 notwendigen Regelungen, insbesondere regelt er das Verfahren sowie die Art und Weise der konkreten Leistungserbringung.

(3) Für jeden nach Absatz 1 anspruchsberechtigten Schüler erstattet das Land Schleswig-Holstein dem Schulträger die diesen bei der Leistungserbringung entstehenden Kosten bis zu einer Höhe von monatlichen 60 Euro. Das Nähere über das Erstattungsverfahren regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.“

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 in Kraft.

**Begründung:**

Kinderarmut ist in Deutschland Realität. Bundesweit leben fast zwei Millionen Kinder im Alter von unter 18 Jahren von Arbeitslosengeld II. In Schleswig-Holstein sind es derzeit etwa 81 000.

Unter Armutbedingungen aufzuwachsen, bedeutet massive Beeinträchtigungen von Lebenschancen auf allen Ebenen. Arme Kinder sind oft weniger gesund als ihre AltersgenossInnen aus besser gestellten Elternhäusern. Sie haben deutlich schlechtere Chancen auf Bildung als diese. Eine reiche Gesellschaft, die Kinderarmut zulässt, übt strukturelle Gewalt gegen diese Kinder aus, indem sie ihnen Chancen auf Verwirklichung verweigert.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass es in immer mehr Schulen Ganztagsangebote mit Mittagessen gibt. In der Praxis zeigt sich, dass gerade Kinder aus finanzschwachen Familien, die dieses Angebot besonders nötig hätten, aus Kostengründen oft davon absehen es anzunehmen. In Kindergärten führen die zusätzlichen Kosten für das Mittagessen oft dazu, dass die Eltern ihr Kind dort abmelden.

Die Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Krippen darf nicht an der Barriere der Elternbeiträge scheitern. Alle Kinder und insbesondere auch Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund müssen gleiche Bildungschancen erhalten. Aus diesem Grund müssen Elternbeiträge in jeder Form abgeschafft werden.

Als Sofortmaßnahme ist die beitragsfreie Betreuungszeit im letzten KITA-Jahr vor Schuleintritt von fünf auf acht Stunden zu erhöhen.

**Antje Jansen  
und Fraktion**